

BVGer C-4169/2019 vom 13. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4169_2019

FR: TAF C-4169/2019 du 13 juillet 2020

IT: TAF C-4169/2019 del 13 luglio 2020

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10], Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung oder Abänderung ein schutzwürdiges Interesse, weshalb er beschwerdelegitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021], Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG, Art. 60 ATSG).

E. 2.1

Der in seiner Heimat Serbien wohnhafte Beschwerdeführer hat die serbische Staatsangehörigkeit. Nach dem Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien blieben zunächst die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1; im Folgenden: schweizerisch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen) für alle Staatsangehörige des ehemaligen Jugoslawiens anwendbar (BGE 126 V 203 E. 2b; BGE 122 V 382 E. 1; BGE 119 V 101 E. 3). Zwischenzeitlich hat die Schweiz mit einigen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens neue Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen, so auch mit Serbien. Das entsprechende Abkommen ist per 1. Januar 2019 in Kraft getreten (im Folgenden: schweizerisch-serbisches Abkommen).

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 m.H.). In zeitlicher Hinsicht sind - vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; BGE 138 V 475 E. 3.1). Der Beschwerdeführer hat vorliegend im April 2018 das Rentenalter erreicht, womit sein Anspruch auf eine Altersrente im Mai 2018 entstanden ist. Massgebend sind daher die Rechtsnormen, welche im Mai 2018 in Kraft standen. Das schweizerisch-serbische Abkommen ist somit auf den vorliegenden Sachverhalt noch nicht anwendbar; folglich findet demnach weiterhin das schweizerisch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 8. Juni 1962 Anwendung (im Folgenden:

Sozialversicherungsabkommen).

E. 2.3

Laut Art. 2 des Sozialversicherungsabkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach Art. 3 des hier massgebenden Staatsvertrags werden AHV-Renten an jugoslawische - bzw. heute serbische - Staatsangehörige ausgerichtet, welche in Jugoslawien bzw. Serbien wohnen und in der Schweiz keinen Wohnsitz haben. Der Staatsvertrag sieht damit eine Ausnahme von der Wohnsitzklausel in Art. 18 Abs. 2 AHVG vor. Nach Art. 7 Bst. a des Sozialversicherungsabkommens wird ferner einem jugoslawischen bzw. serbischen Staatsangehörigen, der sich nicht in der Schweiz aufhält, und Anspruch auf eine ordentliche Teilrente hat, die höchstens ein Zehntel der entsprechenden ordentlichen Vollrente beträgt, anstelle der Teilrente eine Abfindung in der Höhe des Barwertes der geschuldeten Rente gewährt. Beträgt die ordentliche Teilrente mehr als ein Zehntel, aber höchstens ein Fünftel der entsprechenden ordentlichen Vollrente, so kann der jugoslawische bzw. serbische Staatsangehörige, der sich nicht in der Schweiz aufhält oder diese endgültig verlässt, zwischen der Ausrichtung der Rente oder einer Abfindung wählen. Nach Auszahlung der Abfindung durch die schweizerische Versicherung können weder der Berechtigte noch seine Hinterlassenen gegenüber dieser Versicherung irgendwelche Ansprüche aus den durch die Abfindung abgegoltenen Beiträgen mehr geltend machen.

E. 3.1

Die Vorinstanz legte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 11. Juli 2019 die massgebenden gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen, welche der dem Beschwerdeführer zugesprochenen einmaligen Abfindung in der Höhe von Fr. 9'525.- zugrunde liegen, einlässlich dar. Die vorinstanzlichen Ausführungen zu den anrechenbaren Beitragsjahren von einem Jahr und elf Monaten, dem Jahreseinkommen in den Jahren 1979 bis 1981 von Fr. 40'095.- und der anwendbaren Renten-skala 1 sind nicht zu beanstanden. Diese Berechnungsparameter werden seitens des Beschwerdeführers denn auch nicht mehr bestritten.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer brachte in Bezug auf das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen zurecht vor, dass die Einkommen in den Jahren 1979 bis 1981 nicht den heutigen Verhältnissen entsprechen würden. Diesem Umstand wird durch ein Aufwertungsfaktor Rechnung getragen (Art. 30 Abs. 1 AHVG). Die Vorinstanz ging vorliegend von einem Aufwertungsfaktor von 1.053 aus (vgl. Vorakten 10/4; zum Aufwertungsfaktor vgl.

https://www.ahv-iv.ch/Portals/0/Documents/Downloads/Aufwertungsfaktor/AF_2018.pdf) und berechnete ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 22'028.- (Fr. 40'095.- x 1.053 : 23 x 12 = Fr. 22'027.844, gerundet Fr. 22'028.-), was nicht zu beanstanden ist. Das durchschnittliche Jahreseinkommen ist auf den nächst höheren Tabellenwert von Fr. 22'560.- aufzurunden (vgl. Nr. 5101 der Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gültig ab 1. Januar 2003, Stand 1. Januar 2018, Version 12; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6857/download?version=12>, besucht am 1. Juli

2020). Wie die Vorinstanz richtig feststellte, sind dem Beschwerdeführer keine Erziehungsgutschriften anzurechnen, da er in den Jahren 1979 bis 1981 keine elterliche Sorge über ein Kind unter 16 Jahren innehatte. Somit bleibt es bei den Berechnungsparametern von 23 Monaten Beitragsdauer, der anwendbare Rentenskala 1 und dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 22'560.-, was einer monatlichen Altersrente von Fr. 31.- entsprechen würde (vgl. Rententabelle 2015, Version 13, S. 104; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6850/download?version=13>, besucht am 1. Juli 2020). Die monatliche Vollrente bei einem massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 22'560.- würde Fr. 1'358.- betragen (vgl. Rententabelle 2015, S. 18). Die ausgerechnete monatliche Altersrente von Fr. 31.- entspricht somit weniger als 10 % der entsprechenden Vollrente, sodass eine einmalige Abfindung auszurichten ist (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 des Sozialversicherungsabkommens), was denn auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer monierte die Berechnung der Höhe der einmaligen Abfindung und führte aus, dass die Abfindung nicht Fr. 9'525.-, sondern ca. Fr. 15'000.- betragen müsse (BVGer act. 1); jedoch setzte er sich mit den im Einspracheentscheid enthaltenen Ausführungen zur Berechnung der einmaligen Abfindung nicht auseinander. Offenbar geht der Beschwerdeführer fälschlicherweise davon aus, dass die einmalige Abfindung direkt ausgehend vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von vorliegend Fr. 22'560.- berechnet wird. Es ist jedoch vielmehr so, dass die Abfindungssumme - wie die Vorinstanz zu Recht ausführte - dem Kapitalwert der Rente entspricht und gestützt auf die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) herausgegebenen Barwerttabellen bzw. die darin enthaltenen Formeln berechnet wird (Barwerttabellen, Abfindungen geschuldeter Renten, Beitragsrückvergütungen unter Berücksichtigung der Billigkeitsklausel, gültig ab 1. Januar 2018; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6130/download>, abgerufen am 1. Juli 2020).

E. 3.4

Im für die Berechnung der einmaligen Abfindung massgebenden Zeitpunkt (Mai 2018) war der Beschwerdeführer 65 Jahre alt und seine Ehefrau (C._____, geb. (...) 1962; Vorakten 10) 56 Jahre alt. Die Ehefrau ist nicht bei der AHV versichert (Vorakten 10/3). Zudem waren seine drei Kinder (geb. (...) 1991, (...) 1988, (...) 1985) im Mai 2018 bereits über 25 Jahre alt (Vorakten 10/1). Die Barwerttabellen sehen in dieser Situation folgende Berechnungsformel für die Kapitalisierung der Altersrente vor (Barwerttabellen, S. 20): « $KW := [B1(x) \times RH1 + (B2(y) - B3(x,y)) \times 0.8 \times RH1] \times 12$ » - KW: Kapitalwert - B1(x): Barwert einer lebenslänglichen Rente für einen Mann im Alter x - B2(y): Barwert einer lebenslänglichen Rente für eine Frau im Alter y - B3(x,y): Barwert einer lebenslänglichen Verbindungsrente für einen Mann im Alter x und einer Frau im Alter y - RH1: Rentenhöhe der aktuellen Rente im Berechnungszeitpunkt.

E. 3.4.1

Die Barwertfaktoren B1(x) und B2(y) für eine sofort beginnende, lebenslängliche Rente bestimmen sich anhand der Tabelle 2 der Barwerttabellen (Barwerttabellen, S. 54) und betragen für einen Mann im Alter von 65 Jahren 18.988 und für eine Frau im Alter von 56 Jahren 26.150. Erläuternd kann angemerkt werden, dass im Barwertfaktor auch die Sterbewahrscheinlichkeit berücksichtigt wird, weshalb für Männer und Frauen

unterschiedliche Barwertfaktoren resultieren (vgl. Urteil des BVGer C-4418/2016 vom 28. Februar 2018 E. 4.5.4).

E. 3.4.2

Der Rentenerwartung der Ehefrau im Falle der Verwitmung wird Rechnung getragen, indem der Barwert der Verbindungsrente $B3(x,y)$ vom Barwert einer lebenslänglichen Rente der Ehefrau $B2(y)$ subtrahiert wird. Der Barwertfaktor $B3(x,y)$ einer lebenslänglichen Verbindungsrente eines Mannes im Alter von 65 Jahren und einer Frau im Alter von 56 Jahren beträgt 17.882 (Tabelle 3 der Barwerttabellen, S. 56).

E. 3.4.3

Die Rentenhöhe der aktuellen Rente im massgebenden Zeitpunkt RH1 beträgt monatlich Fr. 31.-.

E. 3.4.4

Die Berechnung für die dem Beschwerdeführer zustehende einmalige Abfindung lautet somit wie folgt: $[18.988 \times \text{Fr. } 31 + (26.150 - 17.882) \times 0.8 \times \text{Fr. } 31] \times 12 = \text{rund Fr. } 9'525.-$

E. 3.4.5

Die entsprechende Berechnung der Vorinstanz (vgl. S. 5 des Einspracheentscheids) ist folglich nicht zu beanstanden.

E. 4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde vom 12. August 2019 abzuweisen und der Einspracheentscheid vom 11. Juli 2019 vollumfänglich zu bestätigen ist. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist daher im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2], je e contrario). Die Vorinstanz hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.